

17. August 2016

münsterLAND.digital e.V.

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „münsterLAND.digital“, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münster, Westfalen, und soll in das dortige Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des kreativen Potenzials im Bereich der digitalen Kultur und der Technologieentwicklung sowie der digitalen Transformation im Münsterland durch Bereitstellung einer allgemein zugänglichen Experimentier-, Lern- und Lehrumgebung.

3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Aufbau und Bereitstellung eines ProzessLab und eines FabLab (einer Experimentalumgebung mit digital ansteuerbaren Geräten und Systemen) für eine offene Wissensgesellschaft;
 - b) Aufbau und Weiterentwicklung eines regionalen und überregionalen Netzwerkes zwischen Start-Ups, Industrie, Mittelstand, Hochschulen und weiteren Institutionen im Hinblick auf die digitale Transformation;
 - c) Identifikation von Kooperationsmöglichkeiten zur Förderung eines transdisziplinären Wissens- und Technologieaustausches, insbesondere im Bereich der digitalen Transformation;
 - d) Moderation bei der Konzeption von Einzel- und Verbundprojekten;
 - e) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops, Kongressen und weiteren öffentlichen Veranstaltungen zur Fortentwicklung und Vermittlung von digitalen Technologien;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung des Verständnisses von digitalen Transformationsprozessen.

4. Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft/Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. Unternehmen, Industrievereinigungen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Institutionen, öffentliche Einrichtungen der Wirtschafts- und Technologieförderung, etc.) werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Aufsichtsrat aufgrund eines schriftlichen Antrags. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
3. In dem Aufnahmeantrag von juristischen Personen, Institutionen oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, etc. ist anzugeben, durch welche Person/Personen sie in der Mitgliederversammlung vertreten werden.
4. Natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins fördern und unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden. Fördermitglieder haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht. Es ist auch möglich, nur bestimmte Projekte des Vereins oder das FabLab zu fördern bzw. die Fördermitgliedschaft auf das FabLab zu beschränken. Solche Fördermitglieder haben die Möglichkeit, die spezifischen Angebote des FabLaB wahrzunehmen, um die digitalen Geräte zu erproben und die damit verbundenen Möglichkeiten kennenzulernen.
5. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung auf Vorlage des Aufsichtsrats festlegt. Mitglieder können in Ausnahmefällen durch Beschluss des Aufsichtsrats von der Beitragspflicht befreit werden. Näheres kann in der Beitragsordnung geregelt werden.
6. Natürliche Personen, die sich um das Wohl und die Entwicklung des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben in der Mitgliederversammlung aber Sitz und Stimme.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss sowie bei juristischen Personen, Institutionen oder Körperschaften durch Löschung, Auflösung oder Aufhebung, bei natürlichen Personen durch Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende wirksam.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins sowie die Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung. Außerdem ist ein Ausschluss ohne nähere Begründung oder schriftliche Aufforderung möglich, wenn über das Vermögen von Mitgliedern das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Mitglied in schwerwiegender Weise oder vorsätzlich gegen die Sicherheits- und Nutzungsbestimmungen verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Aufsichtsrats, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Aufsichtsrat hat dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.
3. Gegen einen Beschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung angerufen werden, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung ebenfalls Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.
4. Ist ein Mitglied mit der Entrichtung seiner Mitgliedsbeiträge trotz Erinnerung/Mahnung länger als sechs Monate in Verzug geraten oder mit unbekannter Anschrift verzogen bzw. postalisch/ elektronisch/ telefonisch über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht mehr erreichbar, kann es durch Beschluss des Aufsichtsrats aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ausgeschlossen.

§ 6

Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Aufsichtsrat;
 - der Vorstand;
 - der Beirat (falls vom Aufsichtsrat eingerichtet).

2. Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

3. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können ihnen tatsächlich entstandene Auslagen in angemessenem und nachgewiesenem Umfang im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen erstattet werden. Hauptamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund eines Vertrages oder besonderer Vereinbarung.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mit Ausnahme der Fördermitglieder hat jedes Mitglied in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung ausnahmsweise durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, wobei jedes Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten darf. Zur Ausübung des Stimmrechts ist eine schriftliche Bevollmächtigung erforderlich, die für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und im Original dem Sitzungsleiter vorzulegen ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats¹, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats oder von dem Vorstand schriftlich unter Angabe des zu beratenden Gegenstands verlangt wird.

Hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen, ist der/sind die Antragsteller selbst zur Einberufung berechtigt.

4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen; bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss die Einberufung innerhalb von vierzehn Tagen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail Adresse versandt wurde.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlungen (Sitzungsleiter). Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Leitung ausnahmsweise auch einer anderen Person übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme von Beschlüssen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins gemäß §§ 14 und 15 unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne vorstehender Ziffer 4 einberufen worden ist.

¹ Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Falls hierbei eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet und in einer Form gestellt sein, dass er ohne Abänderung beschlossen werden könnte. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nehmen – sofern sie nicht ohnehin selbst Vereinsmitglieder sind – an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, sofern die Mitgliederversammlung sie nicht im Einzelfall zu bestimmten Punkten der Tagesordnung von der Teilnahme ausschließt. Es können vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter sachkundige Berater oder Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden.
9. Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins oder an einem anderen Ort im Münsterland statt.

§ 8

Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - b) Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - c) Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands auf Vorschlag des Aufsichtsrats;
 - d) Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft oder eines vereidigten Buchprüfers als Abschlussprüfer auf Vorschlag des Aufsichtsrats;

- e) Entgegennahme der vom Abschlussprüfer geprüften und vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresrechnung;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; dazu erlässt die Mitgliederversammlung auf Vorlage des Aufsichtsrats eine Beitragsordnung;
 - g) Änderung der Satzung;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind die in §§ 15 bzw. 16 vorgeschriebenen Mehrheiten erforderlich. Beschlüsse über die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung – sofern nicht anders geregelt – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit nach einem erneuten Wahlgang das durch den Leiter der Versammlung gezogene Los.

4. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen des Aufsichtsrats oder eines Drittels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Versammlung zuzusenden ist. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 9 **Der Aufsichtsrat**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei bis fünf Personen, die mehrheitlich stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein müssen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für eine Gesamtwahldauer von drei Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl sowie Block- und Listenwahlen sind zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt.
3. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet durch Abberufung, Rücktritt oder Tod. Eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ablauf der Wahlperiode ist nur aus wichtigem Grunde möglich, die eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bedarf.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden zurücktreten. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen. Sinkt durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Anzahl der verbliebenen Aufsichtsratsmitglieder unter drei, hat unverzüglich eine Nachwahl zu erfolgen.
5. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist. Ausnahmen hiervon – insbesondere entgeltliche Tätigkeiten von Aufsichtsratsmitgliedern für den Verein – bedürfen einer Genehmigung der Mitgliederversammlung.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen ihrerseits entstanden sind.

§ 10

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch zweimal pro Halbjahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden – bei Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstands schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse ausnahmsweise auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Telefax oder E-Mail fassen, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren schriftlich, per Telefax oder E-Mail binnen einer Frist von sieben Tagen nach Versand der Tagesordnungspunkte gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht.

Die schriftlichen Antworten der Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder müssen innerhalb von vierzehn Tagen nach Versand der Anfrage dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter – vorliegen. Das Ergebnis der schriftlichen Beschlussfassung und die Beteiligung daran ist in der nächsten Aufsichtsratssitzung bekanntzugeben und in die Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen.

4. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, grundsätzlich vertraulich und nicht öffentlich. Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Der Aufsichtsrat kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.
5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren. Sie sind vertraulich und nicht öffentlich.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er greift jedoch nicht in die unmittelbare Führung der laufenden Geschäfte ein.
2. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für die/den:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge; abweichend hiervon erfolgt die Wahl des ersten Vorstands durch die Mitgliederversammlung, die die Satzung feststellt (Gründungsversammlung);
 - b) Einrichtung eines Beirats sowie Berufung und Abberufung seiner Mitglieder;
 - c) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufgestellten Wirtschaftsplans;
 - d) Beauftragung des von der Mitgliederversammlung gewählten Abschlussprüfers;
 - e) Feststellung der vom Abschlussprüfer geprüften Jahresrechnung;
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands zustehen;

- g) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - h) Erarbeitung von Vorlagen zur Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung.
3. Bei Unterzeichnung der Verträge nach Ziffer 2 lit. a), bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 lit. d) sowie bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Ziffer 2 lit. f) wird der Verein durch den Aufsichtsrat und dieser durch seinen Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter – vertreten.
4. Der Einwilligung des Aufsichtsrats bedürfen folgende Rechtsgeschäfte:
- a) Gründung und Auflösung von Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an Gesellschaften;
 - b) Gründung von sowie Beantragung der Mitgliedschaft in anderen Vereinen und Institutionen und Zuwendungen an Vereine und andere Körperschaften ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe;
 - c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
 - d) Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Laufzeit oder Höhe;
 - e) Darlehensgewährung oder Kreditaufnahmen ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschafts- oder Investitionsplan oder im Rahmen der bereits vorhandenen Kreditlinien enthalten sind;
 - f) alle sonstigen nach der Geschäftsordnung für den Vorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus einer, höchstens aus zwei Personen, die ihr Vorstandsamt hauptamtlich führen.

2. Vorstandsmitglieder werden befristet, längstens für die Dauer von drei Jahren berufen. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode hat der Aufsichtsrat über die erneute Berufung zu entscheiden.

§ 13

Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern, sind beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt, sofern nicht einem oder beiden Vorstandsmitgliedern durch Beschluss des Aufsichtsrats Alleinvertretungsmacht erteilt wird. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, ist es stets alleinvertretungsberechtigt. Änderungen in der Vertretungsmacht sind in das Vereinsregister einzutragen.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats generell oder für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die besonderen Aufgaben des Vorstands sowie bei zwei Vorstandsmitgliedern die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.
4. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellten Mitarbeiter des Vereins.
5. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, werden Vorstandsbeschlüsse einstimmig gefasst und sind zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

6. Der Vorstand hat während urlaubsbedingter oder sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung für eine geeignete Vertretungsregelung zu sorgen und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats hiervon in Kenntnis zu setzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 14

Der Beirat

1. Der Aufsichtsrat kann einen Beirat einrichten.
2. Der Beirat hat nicht die Stellung eines Aufsichtsorgans. Er ist in erster Linie zuständig für die Vernetzung des Vereins mit Universitäten, Hochschulen, öffentlichen und politischen Institutionen (wie z.B. Bezirks und Landesregierung und anderen kommunalen Behörden) sowie mit Industrie und Mittelstand.
3. Die Beiratsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat berufen. Näheres zu den Aufgaben, zur Zusammensetzung und zur Arbeitsweise des Beirats regelt die Geschäftsordnung des Beirats, die vom Aufsichtsrat bei Einrichtung eines Beirats erlassen wird.
4. Die Mitglieder des Beirats führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen aus der Beiratstätigkeit können auf Wunsch erstattet werden.

§ 15

Verfahren zur Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist dabei nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

2. Ist weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.
4. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt aus formalen oder rechtlichen Gründen verlangt werden, können mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom Vorstand vorgenommen werden, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist dabei nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.

Ist weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der mindestens 14 Tage später liegen muss als der erste. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

17. August 2016

- 16 -

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an eine von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats bei der Auflösung festzulegende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Volks- und Berufsbildung, die das verbliebene Vereinsvermögen möglichst im Sinne von § 2 der Satzung zur Förderung der digitalen Transformation im Münsterland zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern bzw. von der Gründungsversammlung am 17. August 2016 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Münster, den 17. August 2016